

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

A. Zielsetzung

Die Novellierung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses ist zur Schließung von Lücken in den Eingriffstatbeständen dringend erforderlich. Außerdem ist sie auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1970 geboten. Das BVerfG hat Artikel 1 § 5 Abs. 5 des Gesetzes zu Artikel 10 GG insoweit für verfassungswidrig erklärt, als er die Unterrichtung des Betroffenen über die Beschränkungsmaßnahmen auch dann ausschließt, wenn eine Unterrichtung ohne Gefährdung des Zwecks der Beschränkung erfolgen kann.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält drei neue Eingriffstatbestände (§ 89 StGB zum Schutze der in der Bundesrepublik stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes und der im Land Berlin anwesenden Truppen der Drei Mächte, § 129 a StGB gegen die Bildung terroristischer krimineller Vereinigungen und § 47 Abs. 1 Nr. 7 Ausländergesetz gegen Ausländer, die einem überwiegend aus Ausländern bestehenden Geheimbund angehören).

Der Gesetzentwurf sieht außerdem eine Verpflichtung vor, dem Betroffenen Beschränkungsmaßnahmen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zweckes der Beschrän-

kung ausgeschlossen werden kann. Das Recht auf Mitteilung endet nach fünf Jahren, wenn diese Voraussetzung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist. Das Mitteilungsverfahren unterliegt wie das Anordnungsverfahren der Kontrolle der Kommission.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine Mehrkosten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10) vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 2 Abs. 1 wird nach den Worten „Beschränkungen nach § 1 dürfen“ folgende Ergänzung eingefügt:
„unter den dort bezeichneten Voraussetzungen“.
2. In Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden das Wort „oder“ gestrichen und hinter der Klammer ein Beistrich eingefügt.
3. Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte (§§ 89, 94 bis 96, 98 bis 100, 109 e bis 109 g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 in der Fassung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes),“.
4. In Artikel 1 § 2 Abs. 1 werden folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:
„6. Straftaten nach § 129 a des Strafgesetzbuches oder
7. Straftaten nach § 47 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“.

5. Artikel 1 § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Beschränkungsmaßnahmen sind dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zweckes der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Läßt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zweckes der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Eine Mitteilung entfällt, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist.“

6. In Artikel 1 § 9 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der zuständige Bundesminister unterrichtet monatlich die Kommission über von ihm vorgenommene Mitteilungen an Betroffene (§ 5 Abs. 5) oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. In den Fällen des § 5 Abs. 5 Satz 3 unterrichtet er die Kommission spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahmen über seine abschließende Entscheidung. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, hat der zuständige Bundesminister diese unverzüglich zu veranlassen.“

7. In Artikel 1 § 9 werden die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 Absätze 4, 5 und 6.

Artikel 2

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. September 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

1. In den Katalog des Artikels 1 § 2 Abs. 1 sind drei weitere Eingriffstatbestände aufzunehmen, deren Fehlen sich bisher als schwerer Mangel erwiesen hat. In Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 5 soll zum Schutz der in der Bundesrepublik stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes und der im Land Berlin anwesenden Truppen der Drei Mächte der Straftatbestand der Zersetzung (§ 89 StGB) aufgenommen werden. Mit Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 6 soll die Möglichkeit geschaffen werden, Beschränkungen beim Verdacht der Bildung terroristischer krimineller Vereinigungen zuzuordnen. Angesichts der außerordentlichen Gefahr durch solche Vereinigungen reichen Eingriffsmöglichkeiten erst beim Verdacht bestimmter Straftaten solcher Vereinigungen nicht aus. Außerdem soll in Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 7 eine Beschränkungsmöglichkeit gegen Ausländer, die einem überwiegend aus Ausländern bestehenden Geheimbund angehören, vorgesehen werden. Die Aktivität konspirativ arbeitender terroristischer Ausländergruppen ist eine schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit des Bundes. Diesen Bestrebungen muß deshalb in verstärktem Maße und möglichst frühzeitig entgegengetreten werden. Dies ist nur möglich, wenn bereits im Vorfeld strafprozessualer Ermittlungen Erkenntnisse gewonnen werden. Die bisherigen Mittel der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden haben sich zur Verhinderung als nicht ausreichend erwiesen. Bei der konspirativen Arbeitsweise des in Rede stehenden Personenkreises können notwendige Informationen oft nur mit Mitteln der Telefon- und Postüberwachung gewonnen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem oben erwähnten Urteil ausdrücklich darauf hingewiesen, es könne nicht Sinn der Verfassung sein, zwar den verfassungsmäßigen obersten Organen im Staat eine Aufgabe zu stellen und für diesen Zweck ein besonderes Amt vorzusehen, aber diesen verfassungsmäßigen Organen und dem Amt die Mittel vorzuhalten, die zur Erfüllung ihres Auftrages notwendig seien.
2. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Urteil vom 15. Dezember 1970 (BVerfGE 30, 1) über die Normenkontrollklage der Hessischen Landesregierung und über mehrere Verfassungsbeschwerden Artikel 1 § 5 Abs. 5 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 GG) mit Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes insoweit nicht für vereinbar und deshalb für nichtig erklärt, als er die Unterrichtung des Betroffenen über Beschränkungsmaßnahmen auch ausschließt, wenn sie ohne Gefährdung des Zwecks der Beschränkung erfolgen kann. In den Urteilsgründen ist ausgeführt, der Verfassungsschutz könne gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen die Sicherheit und den Bestand des Staates gerichtete Bestrebungen, die meist getarnt und im geheimen erfolgten, nur wirksam bekämpfen, wenn die Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich geheim blieben. Selbst die nachträgliche Offenlegung einer Überwachungsmaßnahme könne den verfassungsfeindlichen Kräften Anhaltspunkte für die Arbeitsweise und das konkrete Beobachtungsfeld des Verfassungsschutzes liefern und dadurch dessen Wirksamkeit in hohem Maße beeinträchtigen. Die Befugnis, den Betroffenen von einer Abhörmaßnahme nicht in Kenntnis zu setzen, diene also der Effektivität des Verfassungsschutzes und mache eigentlich das Abhören erst sinnvoll. Nur wenn eine Gefährdung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme und eine Gefährdung des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden könne, sei die nachträgliche Benachrichtigung geboten. Der aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fordere, daß Beschränkungsmaßnahmen dem Betroffenen bekannt gegeben werden müßten, sobald die Interessenlage, die die Geheimhaltung rechtfertige, nicht mehr andauere.
- Diese Feststellung des Bundesverfassungsgerichts macht eine Änderung des Artikels 1 § 5 Abs. 5 erforderlich. In die Vorschrift muß eine Verpflichtung der anordnenden Stelle aufgenommen werden, den Betroffenen nachträglich Beschränkungsmaßnahmen mitzuteilen, wenn der Zweck der angeordneten Beschränkung durch die Mitteilung nicht gefährdet wird. Entsprechend der einzuführenden Mitteilungspflicht soll die Kontrollbefugnis der Kommission auch auf die Erfüllung der Mitteilungspflicht ausgedehnt werden. Dies ist infolge der Auslegung des Artikels 10 Abs. 2 Satz 2 GG notwendig, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil herausgearbeitet hat.
3. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 7 und 10 des Grundgesetzes.
4. Durch die beabsichtigte Neuregelung sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.